

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. August 1918.)

Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, vom 15. Mai 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 183) in der Fassung der Verordnungen vom 14. Mai 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 115) und vom 26. August 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 447) wird in nachstehender Weise geändert:

I. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

2. Darüber, ob eine dem Deutschen Reich nicht angehörige Universität als gleichwertig im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a mit einer deutschen Universität zu gelten hat, entscheidet das Justizministerium.

II. § 2 erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

d. Bürgerliches Reichsrecht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichsrechtlichen Ergänzungen) und badisches Landesprivatrecht;

2. An die Stelle des Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

2. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben sich außerdem mindestens an folgenden Übungen mit Erfolg zu beteiligen:

- a. an einer exegetischen Übung im römischen Recht;
- b. an zwei Übungen im deutschen bürgerlichen Recht;
- c. an einer zivilprozessualen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung;
- d. an einer Übung im Strafrecht;
- e. an einer Übung im Staats- oder Verwaltungsrecht.

3. Im Absatz 3 werden die Worte „aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät“ ersetzt durch die Worte: „aus dem Lehrkreise der philosophischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät.“

4. Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

5. Den Studierenden ist überlassen, die in Absatz 1 bezeichneten Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs auf die einzelnen Studienhalbjahre zu verteilen.

III. § 3 erfährt folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die erste juristische Prüfung wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernannt, jährlich nach Bedarf ein- oder zweimal zu Karlsruhe vorgenommen.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 erhält die Ziffer 3.

IV. § 4 erfährt folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Außerdem können den Anmeldungen noch Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den in § 2 Absatz 2 erwähnten Übungen beigelegt werden.

2. Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

2. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Justizministerium. Wer ein den §§ 1 und 2 entsprechendes Studium nicht nachzuweisen vermag, wird, soweit ihm nicht Nachsicht hinsichtlich einzelner Erfordernisse erteilt werden kann, für ein oder mehrere Studienhalbjahre zurückgewiesen.

V. An die Stelle der §§ 5 bis 7 treten folgende Vorschriften:

§ 5.

1. Den Gegenstand der Prüfung bilden die in § 2 Absatz 1 bezeichneten rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer.

2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob sich der Kandidat die für seinen künftigen Beruf notwendige allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung sowie die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderliche Befähigung zur praktischen Anwendung des Rechts erworben hat.

§ 5 a.

1. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Die Prüfungskommission kann einen Kandidaten, der nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung als offenbar ungenügend vorbereitet oder befähigt erscheint, auch ohne mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 5 b.

Bei einem Rücktritt von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission und, falls diese nicht mehr ver-

sammelt ist, das Justizministerium. Nachträglich vorgebrachte Entschuldigungen sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie vorher nicht vorgebracht werden konnten. Eine Aufhebung der Entscheidung der Kommission oder des Justizministeriums findet nicht statt.

§ 5 c.

1. Die Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Gebrauch sonstiger fremder Hilfe ist in der Prüfung untersagt.

2. Wer bei einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot betroffen wird oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig macht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission, in dringenden Fällen der Vorsitzende anstatt der Kommission. Die Entscheidung der Kommission oder des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird von dem Ausschuß abgesehen, so bleiben die Arbeiten, bei denen der Kandidat zu täuschen versuchte, bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses außer Betracht.

§ 6.

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission darüber, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge sie für bestanden zu erklären sind, und welche der Bestandenen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten.

2. Die für bestanden erklärten Kandidaten werden vom Justizministerium als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten über das Ergebnis ihrer Prüfung und die Aufnahme als Rechtspraktikant ein vom Justizministerium auszustellendes Zeugnis.

§ 7.

1. Wer zum ersten Mal die Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 5 b, § 5 c Absatz 2), kann sich innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner Zulassung zur Prüfung noch einmal der Prüfung unterziehen. Die Prüfungskommission kann eine Frist bis zu einem Jahre bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene sich der Prüfung nicht wieder unterziehen darf; sie kann ihm gleichzeitig auch die Fortsetzung seines Rechtsstudiums an einer Universität auf die Dauer eines halben Jahres oder zweier Halbjahre zur Auflage machen und ihm die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist.

2. Wer auch in der weiteren Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 5 b, § 5 c Absatz 2) oder eine der in Absatz 1 Satz 1 und in § 3 Absatz 2 festgesetzten Fristen versäumt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

VI. § 9 erfährt folgende Änderungen:

1. Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Während des Vorbereitungsdienstes sollen zugebracht werden

- a. fünfzehn Monate im amtsgerichtlichen, Notariats- und Grundbuchdienst,
- b. fünf Monate bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht,

- c. fünf Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
 - d. zwölf Monate bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder bei den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
 - e. fünf Monate bei einem beim Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt.
2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 erhält die Ziffer 2.

VII. An die Stelle der §§ 12—15 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

1. Die Anmeldungen zur zweiten Prüfung sind beim Justizministerium innerhalb der von ihm befanntgegebenen Frist einzureichen.
2. Bei der Anmeldung hat der Rechtspraktikant
 - a. nachzuweisen, daß er der Militärpflicht genügt hat oder von ihr ganz oder teilweise befreit ist;
 - b. unter Angabe der Beschäftigungszeiten die Stellen zu bezeichnen, bei denen er sich seit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes beschäftigt hat und bis zum Beginn der Prüfung beschäftigt wird;
 - c. vier von ihm im Vorbereitungsdienst selbständig gefertigte größere Arbeiten unter Angabe des Betreffs und der verwahrenden Stelle zur Vorlage an die Prüfungskommission zu benennen, und zwar zwei aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege und je eine aus dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege und aus dem Gebiet des Rechts der inneren Verwaltung. Als Vorlagearbeiten kommen regelmäßig nur Rechtsgutachten in Betracht. Behördliche Entscheidungen, Anordnungen, Urkunden und Berichte, sowie Anwaltschriftsätze werden nur zugelassen, wenn sie der Rechtspraktikant unter eigener Verantwortung als Dienstverweiser oder Gehilfe der Behörde oder als allgemeiner Stellvertreter des Rechtsanwalts verfaßt hat; mit Rücksicht darauf, daß sie als Vorlagearbeiten dienen sollen, darf ihnen jedoch nicht eine Form und eine Ausdehnung gegeben werden, die ihrer praktischen Zweckbestimmung nicht mehr entspricht. Am Schluß müssen die Vorlagearbeiten die Versicherung des Rechtspraktikanten enthalten, daß er sie selbständig gefertigt hat.

§ 12 a.

1. Die Zulassung zur Prüfung verfügt das Justizministerium.
2. Rechtspraktikanten, welche nach ihren Dienstzeugnissen im gesamten Vorbereitungsdienst oder in einem Zweige desselben als nicht genügend vorbereitet erscheinen, sollen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Eine entsprechende Ergänzung des Vorbereitungsdienstes ist ihnen

zur Auflage zu machen. Kommen sie dieser Auflage nicht in genügender Weise nach, so können sie für immer von der Prüfung zurückgewiesen und aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 13.

1. Den Gegenstand der Prüfung bildet das im Reiche und in Baden geltende Privat- und öffentliche Recht.

2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Rechtspraktikant sich die für die Berufsausübung in der juristischen Praxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 13 a.

1. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der mündlichen Prüfung hat der Rechtspraktikant auch einen freien, ohne fremde Hilfe vorbereiteten Vortrag über einen Rechtsfall zu halten.

2. Die Prüfungskommission kann einen Rechtspraktikanten, der nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung als offenbar ungenügend vorbereitet oder befähigt erscheint, auch ohne mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13 b.

Die Vorschriften in den §§ 5 b und 5 c finden auch auf die zweite Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 14.

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission darüber, welche Rechtspraktikanten und in welcher Reihenfolge sie für bestanden zu erklären sind und welche der Bestandenen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten.

2. Die für bestanden erklärten Rechtspraktikanten werden vom Justizministerium als Gerichtsassessoren aufgenommen und erhalten über das Ergebnis ihrer Prüfung und die Aufnahme als Gerichtsassessor ein vom Justizministerium auszustellendes Zeugnis.

§ 14 a.

1. Wer zum ersten Mal die Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 13 b, § 5 b, § 5 c Absatz 2), wird vom Justizministerium in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Er kann sich innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner Zulassung zur Prüfung noch einmal der Prüfung unterziehen. Die Prüfungskommission kann eine Frist bis zu einem Jahr bestimmen, vor deren Ablauf sich der ohne Erfolg Geprüfte der Prüfung nicht wieder unterziehen darf.

2. Wer auch in der weiteren Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 13 b, § 5 b, § 5 c Absatz 2) oder eine der in Absatz 1 Satz 2 und in § 11 Absatz 2 festgesetzten Fristen versäumt, scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus und wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 15.

1. Wer die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine während der Studienzeit oder während des Vorbereitungsdienstes erfüllt hat und infolgedessen an der rechtzeitigen Ablegung der ersten oder der zweiten Prüfung verhindert worden ist, soll nach bestandener zweiter Prüfung auf Antrag in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden, soweit eine solche Voranstellung zur Ausglei chung des dadurch erlittenen Nachteils erforderlich erscheint.

2. In gleicher Weise kann unter besonderen Umständen auf Antrag vorangestellt werden, wer durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder an der Vollendung der ersten oder der zweiten Prüfung gehindert worden ist.

3. Der Antrag auf Voranstellung ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit der Anmeldung zur zweiten Prüfung (§ 12), jedoch in einer besonderen Eingabe dem Justizministerium einzureichen.

4. Die Entscheidung trifft das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

VIII. § 16 erfährt folgende Änderungen:

1. In Absatz 2 wird das Wort „vorzüglich“ durch das Wort „sehr gut“ ersetzt.

2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingeschaltet:

4. Das Anstellungsdienstalter der in den höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst übernommenen Richterschaften zählt von dem Tage an, an dem die von ihnen abgelegte zweite Prüfung oder, sofern sie in eine frühere Prüfung vorangestellt worden sind, diese Prüfung begonnen hat.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Ziffern 5 und 6.

IX. In der Überschrift des VI. Abschnitts vor § 17 wird das Wort „Disziplin“ durch das Wort „Dienstpolizei“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung kann jedoch einem Rechtskandidaten erst drei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes aus dem Grunde verweigert werden, weil er eine besondere Vorlesung über badisches Landesprivatrecht nicht besucht oder nicht an mehr als vier Übungen teilgenommen hat.

Artikel 3.

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Fassung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, wie sie sich aus den Änderungen ergibt, die in den Verordnungen vom 14. Mai 1908 und vom

26. August 1909 sowie in dieser Verordnung vorgesehen sind, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. August 1918.

Friedrich.

von Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. R. Müller.

Verordnung.

(Vom 12. August 1918.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Großherzoglichen Oberrates der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Mannheim im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung in § 5 der vom Großherzoglichen Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Mannheim außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 12. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Hübisch.

Saufer.

Verordnung.

(Vom 21. August 1918.)

Rüsse (Walnüsse) betreffend.

Die Verordnung vom 13. August 1917, Rüsse (Walnüsse) betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 281), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. M.

Weingärtner.

Pfisterer.

Erud und Verlag von Walsch & Bogel in Karlsruhe.